

Satzung über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen durch das Gebührenaufkommen aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen in den Jahren 2011 bis 2015 und zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 21. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013

vom 16.11.2015

zuletzt geändert am 29.02.2016

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Der Stadt Ravensburg ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (LabfG) vom Landkreis Ravensburg das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und dem Landkreis zu überlassenden Abfälle übertragen. Die Aufgabenübertragung wird zum 31.12.2015 beendet. Die Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Satzung der Stadt Ravensburg über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (vom 21.10.2002; zuletzt geändert am 09.12.2013) in den Jahren 2011 bis 2015 geltenden Fassungen Gebühren für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle erhoben. Im Gesamtergebnis der Jahre 2011 bis 2015 übersteigt das Gebührenaufkommen die jeweiligen Gesamtkosten für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle. Insgesamt ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2015 eine Kostenüberdeckung, die die Stadt Ravensburg gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes durch Erstattungen gemäß § 3 und § 4 ausgleicht.

§ 2 Erstattungsberechtigter

Für den Ausgleich einer Kostenüberdeckung sind berechtigt für die Erstattungen nach § 3 und nach § 4 die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten der Grundstücke, für die am 31.12.2015 ein Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ravensburg 2015 bestand.

§ 3 Erstattungen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die Erstattung zum Ausgleich der Kostenüberdeckung bei den Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird nach der Anzahl und dem Volumen der am 31.12.2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 1 der Sat-

Satzung über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen durch das Gebührenaufkommen aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen in den Jahren 2011-2015
S-7-02a

zung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS) in der seit 01.01.2015 geltenden Fassung bemessen. Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeträge betragen je Abfallgefäß:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) für 60 l-Abfallgefäße | 14,00 € |
| b) für 1.100 l Abfallgefäße | 257,00 € |

§ 4 Erstattungen für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

Die Erstattung zum Ausgleich der Kostenüberdeckung bei den Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach der Anzahl und dem Volumen der am 31.12. 2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS) in der seit 01.01.2015 geltenden Fassung bemessen. Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeträge betragen je Abfallgefäß:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| c) für 60 l-Abfallgefäße | 14,00 € |
| d) für 1.100 l Abfallgefäße | 257,00 € |

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Erstattungspflichten nach § 3 und § 4 entstehen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ravensburg vom 21.10.2002; zuletzt geändert am 09.12.2013, außer Kraft

Ravensburg, 17.11.2015

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister

öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg
Nr. Datum

	Beschlussdatum	Nr.	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Nr. Datum
Satzung	16.11.2015	177	17.11.2015	01.01.2016	21.11.2015
Änderung	29.02.2016	24	01.03.2016	06.03.2016	05.03.2016